



HEIMVERTRAG

Kurzzeitpflege

Langzeitpflege

1. VERTRAGSPARTNER

Die Vertragspartner

a) als Heimträger

Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz vertreten durch den Obmann des Sozialhilfeverbandes und in dessen Auftrag der Hausleiter des Bezirksseniorenhauses

b) als Heimbewohner

Vorname:

Zuname:

geboren am:

in:

Straße:

Telefon:

PLZ:

Ort:

vertreten durch

Vorname:

Zuname:

PLZ:

Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

Email:

- Der Heimbewohner macht o.a. Person als **Vertrauensperson** und **Bewohnervertreter** (§27eKSchG, §8HeimAufG) namhaft. Dieser bevollmächtigt Person obliegt insbesondere auch die Wahrnehmung des Rechts auf die persönliche Freiheit. Der Heimbewohner erteilt die Vollmacht zur Wahrnehmung der Rechte auf die persönliche Freiheit. In allen zivilrechtlich wichtigen Angelegenheiten hat sich der Heimträger auch an diese Person zu wenden. Betreffend „freiheitsbeschränkender Maßnahmen“ gelten die gesetzlichen Regelungen.
- ausgewiesen als **Erwachsenenvertreter** durch Vollmachtsurkunde/Beschluss des Bezirksgerichtes vom

schließen nachstehenden Vertrag, wobei der Heimträger auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen die Einhaltung nachstehender Grundsätze anstrebt.

Im Sinne einer sprachlichen Gleichbehandlung gelten personenbezogene Bezeichnungen in diesem Vertrag jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

2. GRUNDSÄTZE DES HEIMTRÄGERS

- unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes Schaffung einer vertrauten Umgebung für den Heimbewohner, um den Aufenthalt im Alten- und Pflegeheim möglichst angenehm zu gestalten,
- unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes soweit wie möglich Anpassung der Organisations-, Betreuungs- und Pflegeabläufe des Alten- und Pflegeheimes an den allgemein üblichen Lebensrhythmus der Heimbewohner,
- Bemühen um Kontinuität in der Hilfe und Betreuung durch organisatorische Maßnahmen,
- Förderung der Qualität der zu erbringenden Hilfe und Betreuung durch Ermöglichung der für den Heimbetrieb erforderlichen (Zusatz-) Aus- und Fortbildungen für die Mitarbeiter sowie
- das Bemühen dem Heimbewohner ein Leben in Würde zu gestalten durch individuelle Begleitung, Hilfe und Betreuung in körperlicher, psychischer, sozialer, spiritueller und kultureller Hinsicht unter Einbeziehung von Angehörigen, Bezugs- oder Vertrauenspersonen, sofern dies seitens des Heimbewohners/der Heimbewohnerin gewünscht wird.

3. RECHTE DES HEIMBEWOHNER

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre unter Beachtung der Rechte der anderen Heimbewohner und des Personals,
- Recht auf anständige Begegnung,
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie auf Wahrung des Datenschutzes entsprechend dem Datenschutzgesetz,
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner, wie insbesondere die Wahl einer Bewohnervertretung gemäß § 22 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung,
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Benützung von Fernsprechern,
- Recht jederzeit durch Angehörige und Bekannte Besuche zu empfangen, unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner sowie die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes, wie insbesondere der Nachtruhe in der Zeit von wenigstens 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr,
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung nach Maßgabe ärztlicher Anordnung,
- Recht auf Auskunft über therapeutische sowie gesundheits- und krankenflegerische Maßnahmen und Methoden,
- Recht des Heimbewohners unter Bedachtnahme auf den Betriebsablauf in die Pflegedokumentation Einsicht zu nehmen,
- Recht des Heimbewohners unter Bedachtnahme auf den Betriebsablauf in die Berechnung der von ihm zu leistenden Entgelte Einsicht zu nehmen,
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe des Punktes 5,
- Recht auf jederzeitige Namhaftmachung einer Vertrauensperson.
- Recht auf die Möglichkeit, für den Fall späterer Einsichts- und Urteilsunfähigkeit oder Äußerungsunfähigkeit mittels Verfügung im Sinn des Patientenverfügungsgesetzes festzulegen, medizinische Behandlungen abzulehnen. Eine Ablichtung dieser Patientenverfügung kann beim Heimträger hinterlegt werden. Ebenso können Kopien anderer Vorausverfügungen (z.B. Vorsorgevollmacht, Sachwalterverfügung) hinterlegt werden.

4. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG

- Das Vertragsverhältnis beginnt - sofern der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden kann - mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft am «**EINTRITT**» und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am «**EINTRITT**» und endet am «**AUSTRITT**» ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist beim Vertragspartner oder bei der Heimleitung schriftlich einzubringen. Gemäß § 27h Abs. 1 Heimvertragsgesetz hat der Heimträger dem Heimbewohner sowie einem allenfalls bestellten Vertreter und einer allenfalls namhaft gemachten Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Weiters kann der Heimbewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund sofort kündigen.

Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
- b) der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden kann;
- c) der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz* und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz* mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate im Verzug ist.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, im Fall der lit. a) aber drei Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beginnt mit der Zustellung an den Heimbewohner zu laufen.

Der Heimträger ist weiters berechtigt, den Vertrag bei besonders schwerwiegenden Verstößen des Heimbewohners mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Heimbewohner

- a) eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlung, vor allem zum Nachteil anderer Heimbewohner, des Heimträgers oder dessen Bediensteter begeht, oder
- b) eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere Heimbewohner oder Bedienstete des Heimträgers verursacht.

Die Kündigung/Auflösung ist auch an die vom Heimbewohner allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson sowie an einen allenfalls bestellten Vertreter zuzustellen.

5. UNTERKUNFT

Dem Heimbewohner wird im

Bezirksseniorenhaus

eine Einpersonensorneinheit, Nr. ..., mit einem Gesamtausmaß von rund **26,5 m²**, bestehend aus Wohnschlafraum, Bad, Dusche, Toilette, Brandmeldeanlage, Notrufanlage bzw. Notrufsystem, Telefon- und TV-Anschlussmöglichkeit zur bestimmungsgemäßen und schonenden Nutzung überlassen. Die Wohneinheit ist - allenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Verwendung - jedenfalls in mittlerer Brauchbarkeit funktionsgerecht voll möbliert ausgestattet.

Die Räumlichkeiten wurden besichtigt / nicht besichtigt. Der Heimbewohner verpflichtet sich, das heimeigene Mobiliar und die Ausstattung schonend zu behandeln und nimmt zur Kenntnis, dass er zur Kostentragung für die Behebung von Schäden, die aus seinem Verschulden an Gegenständen des Heimes entstehen, verpflichtet werden kann.

Dem Heimbewohner ist es darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse, feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen einzubringen, sofern dadurch die fachgerechte Hilfe und Betreuung nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Der Heimbewohner hat das eingebrachte Mobiliar sowie die von ihm als wertvoll bezeichnete sonstige Fahrnisse in ein schriftliches Verzeichnis aufzunehmen (siehe Beilage), der Heimleitung zu übergeben und ihr etwaige Änderungen (Zu- und Abgänge) unverzüglich bekannt zu geben.

In der Gebäudebündelversicherung des Heimträgers ist das private Inventar des Heimbewohners bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro in den Sparten Feuer und Leitungswasser versichert. Für alle Heimbewohner des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung besteht im Bereich der Betriebshaftpflichtversicherung im Rahmen der üblichen Versicherungsbedingungen ein Versicherungsschutz.

* § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz

Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat ihn der Träger zu ermahnen und auf die möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des Heimbewohners und dessen Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Träger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden.

Für einen darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz hat der Heimbewohner selbst zu sorgen.

Bedienstete und Beauftragte des Heimträgers werden die Wohneinheit nur betreten, um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen oder um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten zu verrichten oder um eine drohende Gefahr abzuwenden. Im Sinne des § 2 Abs. 3 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung wird dem Heimbewohner das Verbleiben in dieser Wohneinheit auch bei zunehmender Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit zugesichert. Ein Umzug - auch ohne Einvernehmen - ist jedoch zulässig, wenn dies für das Wohl von Heimbewohnern unerlässlich ist.

Mit diesem Heimvertrag wird kein dem Mietrechtsgesetz unterliegendes Vertragsverhältnis begründet.

6. HOTELLEISTUNGEN

Die Hotelleistungen, auf die mit Ausnahme der Verpflegung nicht verzichtet werden kann, umfassen:

- Wohnung (siehe Punkt 5)
- Volle Tagesverpflegung bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, wobei als Mittagessen zwei warme Speisen zur Auswahl stehen. (Auf Wunsch oder nach ärztlicher Anordnung Schonkost - geeignet für Leber, Galle, Magen und Darm - Zuckerdiät, Reduktionskost oder Breikost). Grundsätzlich werden zu den Mahlzeiten Verdünnungssäfte, Kaffee und Tee gereicht.
- Beheizung, Beleuchtung und üblichen Energiebezug
- fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit
- Möglichkeit zur täglichen selbstständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche
- Abgabe der Mahlzeiten im Speisesaal oder im Wohnbereich
- Zur Verfügung stellen und waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Handtüchern in haushaltsüblichem Rahmen
- Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung in haushaltsüblichem Rahmen
- kleine Instandsetzungen von Wäsche und Oberbekleidung
- mindestens 1x wöchentliche Reinigung der Wohneinheit
- technische, personelle und organisatorische Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe
- personelle und organisatorische Vorsorge zur Aufrechterhaltung üblicher sozialer Kontakte sowie die Organisation und Durchführung der kulturellen Betreuung im Heim (wie z.B. Feste und regionsspezifische Brauchtumsveranstaltungen im Jahreskreis)
- Beistellung haushaltsüblicher Verbrauchsmaterialien und Unterstützung bei der Organisation von Gebrauchsgütern des täglichen Bedarfs
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld sowie in persönlichen Angelegenheiten
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
- Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl sowie die Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit das Betreuungs- und Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können
- Vermittlung von Leistungen von Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, Psychologen, Sozialarbeitern und dergleichen
- Vermittlung von Fußpflege/Frisör
- Der Heimbewohner ist berechtigt, sämtliche den Heimbewohnern im Haus zur Verfügung stehenden bzw. zum Haus gehörenden, funktionsgerecht ausgestatteten Gemeinschaftsräume und – einrichtungen sowie Garten bestimmungsgemäß und schonend mitzubedenzen.

7. HILFE UND BETREUUNG (PFLEGE)

Die erforderliche individuelle Hilfe und Betreuung erfolgt unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und unter Bedachtnahme auf die fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen. Die Betreuung und Pflege wird im Sinne einer ganzheitlichen Hilfestellung erbracht und orientiert sich am Leistungsumfang des Pflegebedarfes nach Maßgabe der jeweiligen Pflegegeldstufe im Sinne der Pflegegeldgesetze im Bemühen um die größtmögliche Selbstständigkeit des Heimbewohners (wie Hilfe bei der Körperpflege oder Hilfe im Bereich der Mobilität).

Die individuelle Hilfe und Betreuung umfasst alle Pflegemaßnahmen, soweit das Betreuungs- und Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können.

Der Verlauf des Pflegeprozesses wird in der Pflegedokumentation festgehalten.

8. HEIMENTGELT - PFLEGEZUSCHLAG

Der Heimbewohner hat für die in Punkt 6 angeführten Leistungen (Wohnung, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, Verpflegung, Hotelleistung, etc.) des Heimträgers ein Heimentgelt von derzeit täglich **Euro ...** zu bezahlen. Hinweis gem. § 27d Abs. 1 Z6 Heimvertragsgesetz:

Davon entfallen auf die

1. Unterkunft ...% = Euro ...
2. Verpflegung ...% = Euro ... (davon Lebensmitteleinsatz ...% = Euro ...)
3. Grundbetreuung ...% = Euro ...

Festgehalten wird, dass gegebenenfalls dazu Geldleistungen eines Sozialhilfeträgers erbracht werden.

Das Heimentgelt ist nach dem Verbraucherpreisindex 1996 – oder der an dessen Stelle tretende Index – wertgesichert und wird jährlich subsidiär angepasst.

Soweit dem Heimbewohner ein Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen zusteht, hat er einen Pflegezuschlag zu entrichten. Grundlage für den zusätzlich zum Heimentgelt zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die Einstufung des Heimbewohners nach dem Bundespflegegeldgesetz zuzüglich allfälliger Ausgleichszahlungen (laut Bescheid des jeweiligen Entscheidungsträgers).

In der Kurzzeitpflege erfolgt die Verrechnung des Pflegezuschlags nach Kategorisierung durch das Pflorgeteam. Abweichungen zur bestehenden Pflegegeldeinstufung sind möglich.

Der monatliche **Pflegezuschlag** beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: **Euro ...**

Detaillierte Erläuterungen zum Pflegegeld sind in dem vom Vorstand des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung beschlossenen Entgelte-Tarif festgehalten, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Der Heimbewohner ist verpflichtet,

- a) alle pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung offen zu legen sowie
- b) bei Erhöhung des Hilfs- und Betreuungsbedarfes die entsprechenden Pflegegeld-/Erhöhungsanträge zu veranlassen.

Kommt der Heimbewohner diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird auf die diesbezüglichen Folgen im § 25 Abs. 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung* verwiesen.

Der Heimbewohner erteilt dem Heimträger ausdrücklich das Recht in seinem Namen Anträge, Erhöhungsanträge als auch Klage gegen einen allfälligen Pflegegeldbescheid zu stellen (Beilage/Vollmacht).

Das Heimentgelt einschließlich Pflegezuschlag ist monatlich im Nachhinein, spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung, möglichst per Abbuchungsauftrag, auf das Konto des Heimträgers: Nr. IBAN: AT452032000200311166, BIC: ASPKT2LXXX, Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse OÖ., zu überweisen. Bankspesen bei nicht gedeckten Konten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

Das Heimentgelt sowie der Pflegezuschlag werden ab dem Aufnahmetag bis zum Austritts- oder Sterbetag verrechnet. Einzugs- und Austrittsdatum gelten als volle Aufenthaltstage.

Der Heimbewohner bezieht derzeit keine Sozialhilfe

Der Heimbewohner bezieht derzeit Sozialhilfe vom Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung, deren Höhe im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom Aktenzeichen ausgewiesen ist. In diesem Fall werden die Entgelte mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.

9. ENTGELT FÜR ZUSATZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN DRITTER

Die chemische Reinigung ist nicht im Leistungsumfang der Grundversorgung enthalten und wird daher gesondert in Rechnung gestellt. Zur Verringerung des Verrechnungsaufwandes wird eine Begleichung mittels Abbuchungsauftrag für die chemische Reinigung vorgeschlagen.

Für die Kosten der ärztlichen Betreuung, für Krankentransporte und Aufenthalt in einer Krankenanstalt, für Medikamente, sonstige Heilmittel und Heilbehelfe – sofern nicht beigelegt – hat der Bewohner, allenfalls durch Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse, selbst aufzukommen.

Allfällige Freischaltungskosten zur Telefonbenützung, sowie Grund- und Gesprächsgebühren sind vom Bewohner selbst zu bezahlen.

Werden zusätzliche Leistungen Dritter vermittelt, wie insbesondere Frisör, Fußpflege oder sonstige therapeutische Leistungen werden diese direkt vom Leistungserbringer mit dem Heimbewohner verrechnet.

* § 25 Abs. 4 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung

Der Heimträger ist berechtigt, den nach Lage des Einzelfalles höchstmöglichen Pflegezuschlag vorzuschreiben, wenn der Heimbewohner seiner Verpflichtung zur Offenlegung aller pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung nicht nachkommt oder Schritte zu der seiner Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit entsprechenden Einstufung nicht unternimmt.

10. MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

Gemäß § 27f Heimvertragsgesetz mindert sich das Entgelt bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.

Für die Dauer von Abwesenheiten vermindern sich die vom Heimträger nach Maßgabe der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung §§ 23 ff festgelegten Heimentgelte um den gemäß § 24 Abs. 1 Z 8 der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung ermittelten Betrag (Lebensmitteleinsatz je

Tag für eine Vollverpflegung). Das gleiche gilt für den Fall des Verzichts auf Verpflegung nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Verzichts, sowie für die Versorgung mit Sondennahrung.

Für Abwesenheitstage ist kein Pflegezuschlag zu entrichten.

Die Tage des Beginns und des Endes der Abwesenheit gelten nicht als Abwesenheitstage.

11. VERÄNDERUNG DES HEIMENTGELTS UND DES PFLEGEZUSCHLAGS

Der Heimträger ist berechtigt ohne Zustimmung des Heimbewohners Entgeltänderungen durchzuführen, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage der Entgelte durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, soweit verändert hat, dass die Entgelte nicht mehr kostendeckend sind. Hierbei handelt es sich um:

- durch Rechtsvorschriften bedingte Lohn- und Gehaltsveränderungen,
- Änderungen der öffentlichen Abgaben und der Betriebskosten,
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals,
- durch Rechtsvorschriften oder durch behördlich vorgegebene Änderungen der Standards,
- Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Der Heimträger ist ferner berechtigt den Pflegezuschlag zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf des Heimbewohners geändert hat.

Gemäß § 32 Abs. 3 OÖ. Sozialhilfegesetz obliegt die Festsetzung der Heimentgelte dem Vorstand des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung.

Entgelterhöhungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Unter den gleichen Umständen ist der Heimträger verpflichtet, eine Entgeltsenkung vorzunehmen.

Entgeltsenkungen werden dem Heimbewohner unverzüglich bekannt gegeben und gutgeschrieben bzw. bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

12. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag endet jedenfalls

- a) infolge Zeitablaufs mit dem Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist
- b) infolge einverständlicher Auflösung mit dem vereinbarten Zeitpunkt
- c) infolge Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist
- d) durch vorzeitige Auflösung mit sofortiger Wirkung
- e) mit dem Tod des Heimbewohners.

Im Falle der Beendigung des Vertrages nach a) bis d) ist die Wohneinheit geräumt von eigenen Fahrnissen zum Vertragsende zu übergeben.

Im Falle der Beendigung des Vertrages durch Todesfall ist die Vorgehensweise des Heimträgers mit den Nachlassgegenständen im nachfolgenden Punkt geregelt.

13. BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens des Heimbewohners endet der Vertrag mit dem Todestag.

Der Heimträger verpflichtet sich im Falle des Ablebens eines Heimbewohners möglichst umgehend unter Beiziehung von zwei eigenberechtigten Zeugen Bargeld, Wertgegenstände sowie etwa vorhandene Urkunden, Wertpapiere und Sparbücher des Verstorbenen schriftlich in einem Verzeichnis (Niederschrift) festzuhalten und unverzüglich dem Gerichtskommissär anzuzeigen. Die dabei festgestellten Nachlassgegenstände sind bis zu einer Verfügung durch den zuständigen Gerichtskommissär (= Notar) in Verwahrung zu nehmen. Alle Urkunden über letztwillige Verfügungen im Sinne des § 151 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003 sind unverzüglich zu übermitteln.

Ist eine sichere Aufbewahrung größerer Geldbeträge bzw. Wertsachen im Heim nicht möglich, werden diese dem zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 147 Abs. 2 Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, übergeben. Sind Nachlassgegenstände zur Übergabe an den Gerichtskommissär nicht geeignet bzw. sind diese voraussichtlich wertlos, so werden diese durch den Heimträger in Vereinbarung mit dem Notar an die vermutlichen Erben oder nahen Angehörigen bis zur endgültigen Verlassenschaftsabhandlung in Verwahrung gegeben.

Zur Sicherung von Nachlassgegenständen, die nicht zur Übergabe an den Gerichtskommissär geeignet sind und nicht vermutlichen Erben bzw. nahen Angehörigen in Verwahrung übergeben werden können, verpflichtet sich der Heimträger darüber eine Verfügung des zuständigen Gerichtskommissärs einzuholen.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichende Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von der Verlassenschaft bzw. den vermutlichen Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 3 Tagen zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, auf Kosten und Gefahr des Nachlasses die Lagerung dieser Fahrnisse an einen befugten Verwahrer zu übertragen.

14. HEIMORDNUNG

Die geltende Heimordnung ist sowohl für den Heimträger als auch für den Heimbewohner verbindlich. Die Heimordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.

15. HAUSTIERE

Die Mitnahme eines Tieres durch Bewohner oder Besucher kann durch die Heimleitung genehmigt werden, soweit die Interessen der anderen Bewohner und der ordnungsgemäße Heimbetrieb durch die Mitnahme des Tieres nicht gestört werden.

16. BESCHWERDEN - HEIMAUF SICHT

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Heimbetrieb bzw. die Betreuung und Pflege des Heimbewohners an die Heim- bzw. der mit der Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes betraute Person, das Heimforum oder das zuständige Organ des Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Heimaufsicht hingewiesen.

Der Heimbetrieb unterliegt der Kontrolle durch die Heimaufsicht, die von der Sozialabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung wahrgenommen wird. Informationen zur Heimaufsicht und deren Erreichbarkeit (Adresse, Telefonnummer) sind dem Aushang im Eingangsbereich des Heimes zu entnehmen.

17. DATENSCHUTZ

Der Heimträger und die Mitarbeiter des Heims verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohner. Die Mitarbeiter des Heims sind unabhängig sonstiger berufsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten (wie z.B. § 6 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Abs. 1 Datenschutzgesetz verpflichtet.

Der Heimbewohner wird darüber informiert und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, wenn dies aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere für die Heimaufnahme, die Betreuung und Pflege, die Verrechnung, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und Ärzten/Ärztinnen und sonstigen Therapeuten sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist. Soweit erforderlich werden diese personenbezogenen Daten auch an die zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Behörden, Gerichte und gesetzlich eingerichteten Aufsichtsorganisationen (Land OÖ, Bezirkshauptmannschaft, Gemeinden, Pensions- und Sozialversicherungsträger, Heimvertretung, OPCAT, ...) sowie an Krankenanstalten und Rettungsorganisationen, behandelnden Ärzten und Therapeuten, Wäschereibetreiber und Auftragsverarbeiter übermittelt.

Wichtige medizinische Daten der Bewohner (Anamnese, Angaben über den behandelnden Hausarzt sowie die sich aus dem laufenden Pflegebetrieb ergebenden Daten) werden in einer Pflegedokumentation gesondert erfasst und können ausschließlich von dazu berechtigten Personen (Pflegepersonal innerhalb des Heims, gesetzlichen Vertretern, von Heimbewohner/innen dazu ermächtigten Dritten, behandelnden Ärzten, gesetzlich ermächtigten Personen [wie z.B. Heimaufsicht, Bewohnervertretung, OPCAT, ...] etc.) eingesehen werden. Soweit erforderlich werden derartige Daten auch an Krankenanstalten und Rettungsorganisationen weitergegeben.

Der Heimbewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz (z.B. SHV-Datenschutzerklärung) sind auf der Homepage des Heims (www.shvuu.at) und im Büro der Heimleitung zu finden und können dem im Zuge der Unterfertigung dieses Heimvertrages ausgehändigten Datenschutzhinfolblatt entnommen werden, dessen Erhalt der Heimbewohner hiermit bestätigt.

18. ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des Heimbewohners dienen.

19. GERICHTSSTAND

Für Klagen des Heimträgers gegen den Heimbewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Ort, Datum

Heimbewohner

sein Vertreter

für den Sozialhilfeverband
Hausleiter

Beilagen:

- Erklärung über mündlich erteilte Vollmacht
- Entgeltetarif
- Hausordnung, Brandschutzordnung
- Einwilligungserklärung Datenschutz, das Datenschutzinformativblatt liegt auf
- ELGA-Grundinformation
- Information zur Bewohnerwäsche, Fa. Artegra